

**Ergänzende Bedingungen  
der Stadtwerke Marburg GmbH**

(Netzbetreiber)

zur

**Niederdruckanschlussverordnung**

(NDAV)

Stand : 01. April 2009

**STADTWERKE  MARBURG**

Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg

## I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Ebenso ist eine Erhöhung der benötigten Leistung über den genannten Vordruck anzumelden.
2. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird bzw. wenn keine Gasabnahme erfolgt.
6. Der Netzbetreiber stellt zur Zeit Erdgas der Gruppe L mit einem Brennwert ( $H_0$ ) von etwa 10,30 kWh/m<sup>3</sup> und einem Ausgangsdruck von etwa 23 mbar, gemessen am Zähler, zur Verfügung.

## II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz wird beim Anschluss an das Gasversorgungsnetz wie im Preisblatt angegeben berechnet.

## III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

## IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von einem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Für vom Anschlussnutzer / Anschlussnehmer veranlasste Arbeiten (z.B.: Zählerwechsel, Nachplombieren etc.) ist der Netzbetreiber berechtigt nach Aufwand abzurechnen.

## V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23 und 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am **01. April 2009** in Kraft.

### Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gültig ab **01. April 2009**

### 1. Baukostenzuschuss (Ziffer II der Ergänzenden Bedingungen)

	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttopreis</u>
bis Nennweite 50	335,00 €	(398,65 €)
bis Nennweite 80	575,00 €	(684,25 €)
bis Nennweite 100	920,00 €	(1.094,80 €)
bis Nennweite 150	2.070,00 €	(2.463,30 €)
bis Nennweite 200	3.680,00 €	(4.379,20 €)

### 2. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Hausanschluss bis 5 m Anschlusslänge	1.250,00 €	(1.487,50 €)
Preis je Mehrmeter bei Anschlüssen länger als 5 m		
im Rahmen der Neuerschließung	50,00 €	(59,50 €)
im Rahmen eines Bestandsgebietes	90,00 €	(107,10 €)
Erstattung je Meter bei eigenem Tiefbau		
im Rahmen der Neuerschließung	30,00 €	(35,70 €)
im Rahmen eines Bestandsgebietes	70,00 €	(83,30 €)
Erstattung bei gemeinsamer Verlegung		
einmalig pro Meter	30,00 €	(35,70 €)
z.B.: Gas plus Strom und Wasser bzw. Gas plus Strom oder Gas plus Wasser		

### 3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebnahme des Hausanschlusses	98,00 €	(116,62 €)
------------------------------------	---------	------------

### 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten pro Mahnung <sup>1</sup>	5,00 €	
Nachinkasso / Direktinkasso	35,00 €	(41,65 €)
Einstellung der Anschlussnutzung <sup>1</sup> (Sperrung der Anschlussnutzung)	60,00 €	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung		
Mo. - Fr. zwischen 8:00 und 16:00 Uhr	60,00 €	(71,40 €)
restliche Zeit und an arbeitsfreien Tagen	90,00 €	(107,10 €)

### 5. Umsatzsteuer

In den vorgenannten, in Klammern gesetzten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.